

**An das Amt für Personalaufnahme
Rittner Straße 13
39100 Bozen**

ANTRAG AUF AKTENZUGANG

(Gesetz Nr. 241 vom 07.08.1990 und
Landesgesetz Nr. 17 vom 22.10.1993)

Die/Der Unterfertigte _____ geboren in _____ am _____
wohnhaft in _____ Straße/ Platz _____ Tel. _____ PEC –
Adresse _____ in der Eigenschaft als _____

BEANTRAGT

für sich
 für den Vollmachtgeber _____ (wie laut Vollmacht im Anhang);

- die Einsichtnahme
 telematische Übermittlung (kann nur für die eigene schriftliche Arbeit beantragt werden)
 die Ausstellung einer einfachen Kopie
 die Ausstellung einer beglaubigten Kopie (unterliegt der Pflicht der Stempelmarke)

der nachstehenden Verwaltungsunterlage (alle Informationen, um den Akt zu identifizieren wie z.B. das zuständige Organ, die Bezeichnung, der Inhalt, das Datum und die Protokollnummer angeben):

Er / sie erklärt zusätzlich das folgende rechtliche Interesse für die Einsichtnahme in die angeführten Verwaltungsunterlagen zu haben:

Er / sie nimmt zur Kenntnis, dass die reine Einsichtnahme kostenlos ist. Für die Ausstellung einer Ablichtung des Dokuments ist laut Artikel 54 des D.L.H. Nr. 4/2020 ein Spesenbeitrag vorgesehen:

- a. 25 Cent pro Seite für Schwarzweißkopien im Fall von Papierformaten bis maximal 210x297 mm,
- b. 45 Cent pro Seite für Schwarzweißkopien im Fall von Papierformaten über 210x297 mm,
- c. 75 Cent pro Seite für Farbkopien im Fall von Papierformaten bis maximal 210x297 mm,
- d. 1,40 Euro pro Seite für Farbkopien im Fall von Papierformaten über 210x297 mm.

Die Bezahlung muss nach einer der nachstehenden Modalitäten erfolgen:

- Banküberweisung oder Überweisung mittels pagoPA auf das Kontokorrent des Schatzamtes der Autonomen Provinz Bozen – Südtiroler Sparkasse AG - Horazstaße 4/d – Bozen Nr. IT93 N060 4511 6190 0000 0008 000 (Zahlungsgrund: Zugang zu den Verwaltungsunterlagen – Amt für Personalaufnahme) oder
- beim Ökonomat (Landhaus 1, Silvius-Magnago-Platz 1, 39100 Bozen)

Für die Ausstellung einer beglaubigten Kopie ist zusätzlich eine Stempelmarke, laut geltenden Tarifen und außer den befreiten Fällen (DPR 642/1972) auf diesen Antrag und auf der beglaubigten Kopie anzubringen: In diesen Fällen sind dem Antrag also zwei Stempelmarken in Wert von Euro 16,00 beizulegen.

ANLAGEN

- Vollmacht (falls notwendig)
- Kopie des Beleges der Banküberweisung oder der Überweisung mittels PagoPA
- Kopie der Zahlungsbestätigung ausgestellt vom Ökonomat
- Kopie der Identitätskarte des Antragstellers (falls der Antrag nicht persönlich abgegeben wird)
- 2 Stempelmarken (falls eine beglaubigte Kopie beantragt wird)

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it; PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it.

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it; PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne des Gesetzes Nr. 241 vom 07.08.1990 bzw. des Landesgesetzes Nr. 17 vom 22.10.1993 angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor/die Direktorin pro tempore des Arbeitsinspektorates an seinem/ihrer Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: öffentliche und/oder private Rechtsträger, die eventuell ein Gegeninteresse in Bezug auf den beantragten Zugang zur Unterlage oder zu den Unterlagen haben (Artikel 22, Absatz 1, Buchstabe c, des Gesetzes Nr. 241/1990). Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen *Systems* der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch *Cloud Computing*, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogenen Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln.

Datenübermittlungen: Die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer außerhalb der EU und des EWR ist nicht vorgesehen.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden, und zwar unbegrenzt (wie die Gültigkeit der Genehmigung).

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich / stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung (*Zutreffendes ankreuzen*). Bei automatisierter Entscheidungsfindung erfolgt diese nach der Logik, welche aus *///* (*Rechtsgrundlage angeben, in welcher die involvierte Logik beschrieben wird*) zu entnehmen ist. Das Ergebnis dieser Entscheidungsfindung bestimmt den – positiven oder negativen – Ausgang des Verfahrens.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

- Die betroffene Person hat Einsicht in die Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten genommen

(Ort/Datum) _____

(Unterschrift) _____